

**16.02.07****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**

Der Bundesrat hat in seiner 830. Sitzung am 16. Februar 2007 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 19

In Artikel 1 ist die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. Nummer 19.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Offshore-Anlagen" durch die Wörter "Windenergieparks und anderen Anlagen" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Kennzeichnung des Mastes erfolgt nach dem Regelungswerk der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Gestaltung, Kennzeichnung und Betrieb von Windenergieparks und anderen Anlagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.".

Begründung:

Wird, wie vorgesehen, lediglich der Begriff "Offshore-Windparks" durch die Wörter "Windenergieparks und andere Anlagen" ersetzt, erhält die in Satz 2 zitierte Richtlinie einen unrichtigen Titel. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird nicht mehr explizit auf diese Richtlinie, sondern auf das Regelungswerk der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes allgemein abgestellt. Die Änderung entspricht im Übrigen der vorgesehenen Änderung der Nummer 20.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 24

In Artikel 1 Nr. 24 ist die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

### "24 Eignung der Feuer

Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift genügen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlicht fachkundige Stellen, die den Nachweis führen können."

#### Begründung:

Der Zeitpunkt, zu dem die Feststellung der Übereinstimmung eines Feuers mit der Verwaltungsvorschrift erfolgen muss, kann nur vor einer Serienproduktion liegen, um ggf. nachbessern zu können.

Sollten die Landesluftfahrtbehörden hiermit befasst werden, bedeutet das ein neues Aufgabengebiet mit entsprechend erforderlicher fachlicher Kompetenz. Dies gilt darüber hinaus auch für die Auswahl von fachkundigen Stellen bzw. für die Prüfung der Fachkundigkeit dieser Stelle.

Da die Entwicklung neuer Feuertypen auf Einzelfälle begrenzt sein dürfte, sollte die zurzeit damit befasste Fachstelle diese Prüfungsfunktion weiterhin wahrnehmen und die Erfüllung der Anforderungen bescheinigen, oder von dort die Fachkundigkeit anderer Stellen geprüft und festgestellt werden.

Darüber hinaus ist ein bundeseinheitlicher Vollzug zu gewährleisten.